



Blaulicht und Folgetonhorn

Was ist erlaubt,
was verboten

III. Abschnitt

Bevorzugte Straßenbenützer



III. Abschnitt

Bevorzugte Straßenbenützer



§ 26 Einsatzfahrzeuge.

- (1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwenden. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig nur noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche oder sonstige Staatsakte sowie in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes oder bei einer behördliche vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.
 - (2) Außer in den in Abs. 3 angeführten Fällen ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er darf jedoch hierbei nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.
-



-
- (3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hierbei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.

 - (4) Beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen haben der Reihe nach den Vorrang:
 1. Rettungsfahrzeuge,
 2. Fahrzeuge der Feuerwehr,
 3. Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes,
 4. Sonstige Einsatzfahrzeuge.

 - (5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.
-

Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



Regeln für Einsatzfahrzeuglenker



- ❑ Per Definition ist ein Einsatzfahrzeug "nur dann ein Einsatzfahrzeug . . . , wenn und solange es Blaulicht und/oder Folgetonhorn führt und verwendet" (§ 2 Abs. 1 Z 25 StVO).
 - ❑ Lenker von Einsatzfahrzeugen sind bei Fahrten nicht an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen gebunden. Dabei dürfen jedoch keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden (§ 26 Abs. 2 StVO).
 - ❑ Einsatzfahrzeuge haben immer Vorrang.
 - ❑ Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen in eine Ampelanlage mit gelbem Dauerlicht einfahren, sie müssen jedoch darauf achten, dass der Kreuzungsbereich frei ist.
 - ❑ Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen in eine Ampelanlage mit rotem Dauerlicht einfahren, wenn sie klar erkennbar stehenbleiben (Stopstraße), sich vergewissern, dass der Kreuzungsbereich frei ist und keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden. Anschließend dürfen Sie ihre Fahrt fortsetzen.
 - ❑ Wird eine Kreuzung durch Organe der Straßenaufsicht geregelt, müssen sie den Einsatzfahrzeugen "Freie Fahrt" geben (§ 26 Abs. 3 StVO).
-



-
- ❑ Einbahnstraßen dürfen in der Gegenrichtung nur dann befahren werden, wenn der Einsatzort nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen (§ 26 Abs. 3 StVO).

 - ❑ Blaulicht-Missbrauch ist ein schweres Delikt und wird geahndet.
-

Regeln für Straßenbenützer



- ❑ Alle Straßenbenützer müssen einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz machen. Wenn hinter ihnen ein Blaulichtwagen auftaucht, immer genau schauen und eruieren, wo sich das Einsatzfahrzeug befindet. Bitte keinesfalls abrupt abbremsen. Fahren sie in der normalen Geschwindigkeit weiter und versuchen sie so schnell wie möglich die Spur freizumachen. Spurwechsel bitte sofort anzeigen, also unbedingt Blinken, wenn sie rechts ranfahren.
 - ❑ Sobald das Herannahen eines Einsatzfahrzeuges wahrgenommen wird, ist das Einfahren in einen Kreuzungsbereich ausnahmslos verboten (Einsatzfahrzeugregel – auch bei grünem Licht einer Ampel). Steht man im Kreuzungsbereich ist dieser unbedingt freizumachen (§ 26 Abs. 5 StVO).
 - ❑ Ein Nachfahren hinter Einsatzfahrzeugen ist verboten.
 - ❑ Blaulicht heißt: Lebensgefahr! Bitte ausweichen, es geht um Leben und Tod! Viele Autofahrer reagieren erst beim Ertönen des Folgetonhorns. Doch auch Blaulicht alleine heißt: schnelle Hilfe ist lebenswichtig - also unbedingt Platz machen!
-

Rettungsgasse



- Ab 01. 01. 2012 gilt auf Autobahnen die Rettungsgasse
 - Die Rettungsgasse ist eine freibleibende Fahrgasse zwischen einzelnen Fahrstreifen einer Autobahn oder Schnellstraße bzw. Autostraße. Die Rettungsgasse ermöglicht das schnellere Vorwärtskommen von Einsatzfahrzeugen wie z. B. Polizei, Rettung und Feuerwehr.
 - Vorausschauend müssen bei stockendem Verkehr alle Fahrzeuge, die den ganz linken Fahrstreifen befahren, so weit nach links wie möglich fahren und alle anderen so weit nach rechts wie notwendig, um dazwischen eine freie Fahrgasse zu bilden. Dabei soll auch der Pannestreifen benützt werden. Die Fahrzeuge haben sich parallel zum Fahrbahnverlauf einzuordnen, da es durch schräg stehende Fahrzeuge zu weiteren Behinderungen kommt und auch das eigene Fortkommen im Stau damit erschwert wird.
 - [FILM Rettungsgasse](#)
-

Wegeberechnung

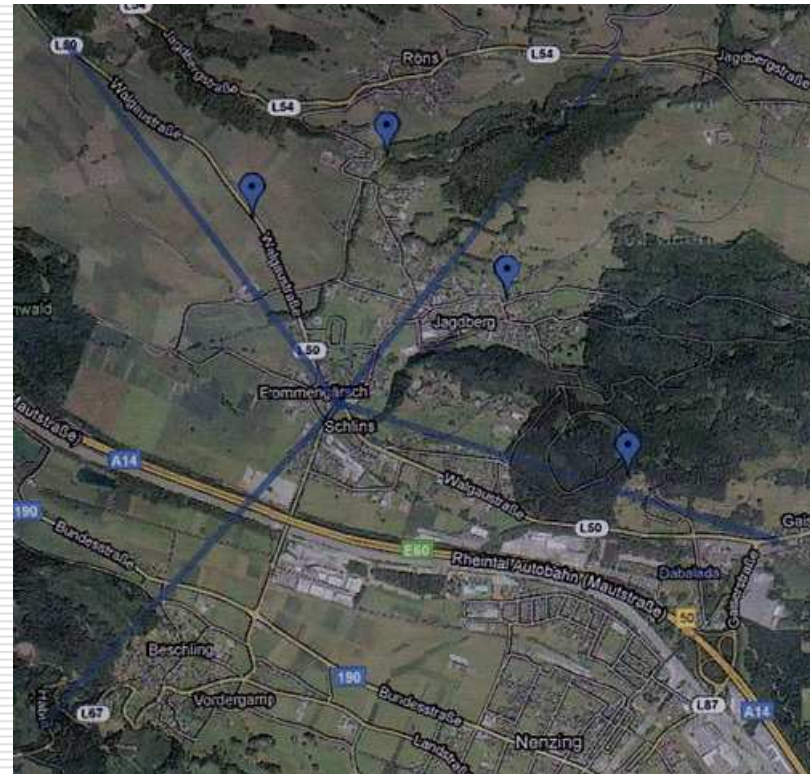


Frommengärsch Umkreis 2km:

bei 60 km/h: $60\,000 : 3600 = 16,66 \text{ m/sec}$
 $2\,000 : 16,66 = 120,00 \text{ sec}$
2 min 00 sec

bei 70 km/h: $70\,000 : 3600 = 19,44 \text{ m/sec}$
 $2\,000 : 19,44 = 102,88 \text{ sec}$
1 min 42 sec

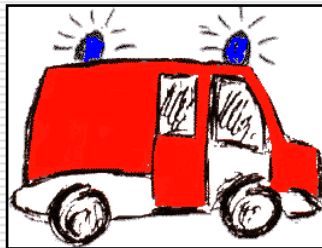
Zeitersparnis: 18 sec



Unfallrisiko



Unfallrisiko: Ich bleibe bei 60 km/h vor einem Hindernis gerade noch stehen.
Mit welcher Geschwindigkeit würde ich auf das Hindernis bei 70 km/h prallen?



60 km/h

70 km/h



$$RW + BW = AW$$

60 km/h:

$$17m + 36m (AZxAZ) = 53m$$

70 km/h:

$$20m + 49m = 69m$$

Differenz: 16m

Aufprallgeschwindigkeit: 40,0 km/h

Denkanstöße für Gruppenkommandanten



- ❑ Ich bin auch im Auto für meine Gruppe verantwortlich
- ❑ Ich bin bei einem Unfall mit dem Feuerwehrauto auch beteiligt.
- ❑ Es ist nicht nötig, einzelne Sekunden früher am Einsatzort zu sein.
- ❑ Ich kann die Zeit, die ich eventuell länger im Auto bin, sinnvoll nutzen.
- ❑ Ich kann und muss meinem Fahrer sagen, dass er langsamer fahren soll.
- ❑ Ich kann im Notfall meinem Fahrer die Fahrt verbieten.



Fahrt zum Gerätehaus



- "Fahrt zum Gerätehaus endet tödlich,,



- Jeder ist auf der Fahrt zum Gerätehaus normaler Straßenbenützer!
 - Bei schneller Fahrt werden nur Sekunden gewonnen!
 - Ansehen leidet in der Bevölkerung, wenn Feuerwehrleute rasen!
-